



## **Merkblatt «Hindernisfreies Bauen» bei Bauten des Straf- und Massnahmenvollzuges (BJ-Bauten)**

### **1. Rechtliche Grundlagen**

- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)
- Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 19. November 2003 (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV; SR 151.31).

Die nachfolgenden Ausführungen zeigen auf, wie die Anliegen der Behinderten bezüglich der Bauten und Anlagen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzuges umgesetzt werden.

### **2. Allgemeine Grundsätze «Hindernisfreies Bauen»**

Massgeblich für die Umsetzung der entsprechenden baulichen Massnahmen ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 BehiV die Norm SN 521'500 /1988 «Behindertengerechtes Bauen». Am 1. Januar 2009 ist die bisherige Norm durch die Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» ersetzt worden.

Diese umfasst im Wesentlichen die folgenden generellen Massnahmen:

- Stufenloser und max. 6 % ansteigender Zugang zu Gebäuden und allen nötigen Bereichen
- Wenn Bereiche nicht im Parterre sind, ist der Einbau eines Liftes erforderlich (Kabine 110 x 140 cm)
- Behindertengerechtes WC (165 x 180 cm) bzw. WC/Dusche (180 x 180 cm)
- Korridore: in der Regel 150 cm breit, jedoch mind. 120 cm
- Türbreiten: mind. 80 cm im Licht

#### **a) Massnahmen bei Neubauten**

Nebst den vorab erwähnten generellen Massnahmen sind im Bereich der BJ-Bauten die Räume so zu gestalten, dass sie mit dem Rollstuhl erreicht werden können (Ausnahme bilden lediglich die Nebenräume). Dies betrifft insbesondere:

- Besucherbereich inkl. WC
- Verwaltungsbereich inkl. WC
- Pro Einrichtung mindestens 1 Zelle oder 1 Zimmer inkl. WC/Dusche
- Aufenthaltsbereich in der Nähe der behindertengerechten Zelle oder dem Zimmer
- Arbeits-/Schulbereich: mind. 1 Arbeits- oder Unterrichtsraum inkl. WC

#### **b) Massnahmen bei Umbauten / Sanierungen von bestehenden Bauten**

Sowohl bei Erweiterungsneubauten als auch bei Erneuerungen findet der Verhältnismässigkeitsgrundsatz (Art. 11 Abs. 1 Bst. a und Art. 12 Abs. 1 BehiG sowie Art. 6f. BehiV) Anwendung: Massnahmen zu Gunsten Behinderter müssen nur realisiert werden, wenn sie einen gewissen Anteil nicht überschreiten (5 % des Gebäudeversicherungswertes bzw. 20 % der Erneuerungskosten). Insofern diese Grenzwerte nicht überschritten werden, findet eine Abwägung nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a BehiV statt. Lässt sich nur ein Teil der erwünschten Massnahmen verwirklichen, so liegt die Priorität bei den Massnahmen im Besucher- und Verwaltungsbereich.